

Einwohnergemeinde Ferenbalm



Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement

11. Januar 2016

Der Gemeinderat von Ferenbalm erlässt gestützt auf Art. 35 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Ferenbalm vom 30.11.2015 folgenden Gebührentarif:

Reihen- und Urnengräber

Art. 1

Sämtliche Arbeiten für das Ausheben und Eindecken des Grabes inkl. würdige Dekoration:

Für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ferenbalm sowie Personen mit auswärtigem Wohnsitz

- Erwachsene	Fr.	800.00
- Kinder über 3 bis 12 Jahren	Fr.	550.00
- Kinder unter 3 Jahren	Fr.	400.00
- Urnengrab	Fr.	250.00
- Beisetzung Urne auf bestehendes Grab	Fr.	250.00
- Gemeinschaftsgrab	Fr.	250.00

Diese Kosten werden vom Totengräber direkt bei den Hinterbliebenen eingezogen.

Grabplatz nach der Bestattung

Art. 2

Einmalige Kosten für den Grabplatz gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement:

Für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ferenbalm sowie einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde:

Friedhof Ferenbalm (alt und neu)

- Erdbestattungsgrab	Fr.	460.00
- Kinder bis 12 Jahren	Fr.	290.00
- Urnengrab	Fr.	290.00
- Gemeinschaftsgrab (inkl. Namensschild)	Fr.	350.00

Friedhof Gammen

- Erdbestattungsgrab	Fr.	140.00
- Kinder bis 12 Jahren	Fr.	90.00
- Urnengrab	Fr.	90.00
- Gemeinschaftsgrab (inkl. Namensschild)	Fr.	230.00

Der Kostenunterschied zwischen Ferenbalm und Gammen entsteht dadurch, dass in Ferenbalm sowohl die Neuanlage wie der Unterhalt der Umrandung durch den Friedhofgärtner ausgeführt wird und in Gammen nur der Unterhalt. Die Neuanlage der Umrandung erfolgt dort noch durch die Hinterbliebenen selber.

In Ferenbalm ist zusätzlich ein Parkdienst vorhanden.

Für Personen mit auswärtigem Wohnsitz:

Friedhöfe Ferenbalm und Gammen

- Erdbestattungsgrab	Fr. 1'020.00
- Urnengrab	Fr. 570.00
- Kinder bis 12 Jahren	Fr. 570.00
- Gemeinschaftsgrab (inkl. Namensschild)	Fr. 680.00

Diese Kosten werden von der Finanzverwaltung der Gemeinde bei den Hinterbliebenen eingezogen. Bei einer Urnenbeisetzung auf einem bereits belegten Grab entfällt diese Gebühr.

Benützung
Aufbahrungs-
raum

Art. 3

Kosten für Strom, Reinigung etc.:

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde
Ferenbalm oder einer Vertragsgemeinde gratis

Personen mit auswärtigem Wohnsitz Fr. 230.00

Benützung des Aufbahrungsraumes für die Unterbringung von Blumen und Urnen

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde
Ferenbalm oder einer Vertragsgemeinde gratis

Personen mit auswärtigem Wohnsitz Fr. 120.00

Weitere Kosten

Art. 4

Allfällige weitere Kosten, die im Zusammenhang mit einem Todesfall anfallen können und die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, wie Kremations- und Umbestattungskosten etc. müssen nach effektivem Aufwand von den Hinterbliebenen übernommen werden.

Inkrafttreten

Art. 5

Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Tarife aufgehoben.

Er tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

So erlassen vom Gemeinderat Ferenbalm am 11. Januar 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES FERENBALM

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.
Beat Schweizer

sig.
Bruno Dällenbach